



Vereinsstatuten

18. September 2015

Kometian - ein Verein zur Förderung der Komplementärmedizin und Tiergesundheit sowie Betrieb einer Beratungsstelle

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Kometian besteht gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Komplementärmedizin, die Förderung der Tiergesundheit durch Steigerung der Kompetenz und Eigenverantwortung von Tierhalterinnen und -haltern, in erster Linie von Nutztierhalterinnen und -haltern, und damit die Reduktion des Einsatzes von Antibiotika sowie der direkten Gesundheitskosten.

Dazu wird eine Beratungsstelle eingerichtet und betrieben, die von kompetenten Fachpersonen bedient wird. Die Benutzung der Beratungsstelle ist kostenpflichtig.

Die Beratungsstelle umfasst folgende Zielsetzungen:

- Unterstützung von Tierhalterinnen und -haltern, in erster Linie von Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern bei der Anwendung komplementärmedizinischer Methoden;
- Förderung der Kompetenz und Eigenverantwortung von Tierhalterinnen und Tierhaltern bei der Anwendung komplementärmedizinischer Methoden zur Sicherstellung und Verbesserung der Tiergesundheit und damit zur Reduktion des Einsatzes von Antibiotika sowie von direkten Gesundheitskosten.

Der Verein kann die Marktfähigkeit von Produkten aus antibiotikafreier Herkunft in Zusammenarbeit mit Organisationen und Firmen durch geeignete Massnahmen unterstützen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Tätigkeiten

Art. 4

Der Verein ist zu allen Massnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, seinen Zweck zu fördern. Dazu gehören insbesondere die telefonische Beratung, die Beratung vor Ort und die Durchführung von Bildungsveranstaltungen/-leistungen.

Die Beratungs- und Bildungsleistungen werden in erster Linie zugunsten seiner Mitglieder angeboten. Im Sinn des Vereinszwecks können auch Nichtmitglieder die Dienstleistungen zu entsprechend höheren Tarifen nutzen.

Der Verein verfolgt aktiv einen hohen Stand im Bereich der Qualitätssicherung bis hin zur spezifischen Zertifizierung marktfähiger Angebote.

Der Verein informiert seine Mitglieder, Kundinnen und Kunden ohne Mitgliedschaft, interessierte Dritte und die Öffentlichkeit im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Urabstimmung
- c) Der Vorstand
- d) Die Kontrollstelle

Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, aus privaten und öffentlichen Geldern sowie dem Erlös aus Vereinsaktivitäten / Dienstleistungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben und/oder die Leistungen des Vereins nutzen wollen.

Art. 8

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern
- c) Fördermitgliedern
- d) Fachpersonen.

Einzelmitglieder sind Einzelpersonen oder Betriebe mit Tierhaltung.

Fördermitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen, die sich verpflichten, jeweils während drei Jahren einen jährlichen Beitrag zur Förderung des Vereins einzuzahlen.

Fachpersonen sind Einzelpersonen, die über eine anerkannte Ausbildung in Komplementärmedizin verfügen und die in die Beratungsstelle vertraglich eingebunden sind.

Alle Mitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind nach Art. 11 die Mitgliederbeiträge, die für die verschiedenen Mitgliederkategorien getrennt festgesetzt werden.

Art. 9

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlen eines Mitglieder- oder Förderbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied verweigern und informiert die Generalversammlung darüber.

Es wird eine Mitgliederliste geführt und laufend aktualisiert.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Den Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle.
- b) Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages innerhalb der gesetzten Frist nach zweimaliger Mahnung.
- c) Den Ausschluss aus wichtigen Gründen. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

V. Mitgliederbeiträge

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge betragen im Gründungsjahr für Einzelmitglieder und Fachpersonen CHF 100, für Kollektivmitglieder CHF 500 und für Fördermitglieder CHF 1000 bzw. CHF 5'000.

VI. Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Berichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für die einzelnen Mitgliederkategorien
- f) Beschlussfassung über die Entschädigung der Organe und über weitere wichtige Reglemente
- g) Beschlussfassung über Geschäfte von grosser Tragweite, zum Beispiel über die Einführung von neuen Geschäftsfeldern, soweit solche Geschäfte nicht dem Vorstand zugewiesen sind
- h) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes
- i) Stellungnahme zu anderen Projekten und Anträgen auf der Tagesordnung
- j) Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 16

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, hat die Generalversammlung darüber abzustimmen.

Art. 18

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 19

Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung umfasst

- a) Den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- b) Den Bericht der Beratungsstelle
- c) Die Berichte des Finanzvorstandes und der Kontrollstelle
- d) Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- e) Im Wahljahr die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- f) Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 20

Anträge von Mitgliedern müssen mit entsprechender Begründung mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie sind durch diesen auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand orientiert die Mitglieder über rechtzeitig eingereichte Anträge.

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Anträge von einem Fünftel der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mit entsprechender Begründung einzureichen. Dieser hat innerhalb von 3 Monaten zu diesem Antrag eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

VII. Urabstimmung

Art. 22

Der Vorstand kann anstelle der ausserordentlichen Generalversammlung eine schriftliche Urabstimmung unter den Mitgliedern auf dem Postweg oder auf dem elektronischen Weg durchführen. Die Unterlagen müssen nachvollziehbar zugestellt werden. Für die Stimmabgabe gilt eine Frist von 14 Tagen.

Art. 23

Die Kontrollstelle ist für die Feststellung der Ergebnisse zuständig. Hierfür gelten dieselben Bestimmungen wie in Art 16 bzw. Art. 33.

VIII. Vorstand

Art. 24

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal 7 Mitgliedern, die im ungeraden Jahr für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er tagt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind nur gültig, wenn kein Mitglied Beratung verlangt hat. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeit entschädigt, beziehen ein Sitzungsgeld und können sich ihre Unkosten vergüten lassen.

Art. 27

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Die rechtsverbindlichen Unterschriften – kollektiv zu Zweien – werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 28

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- b) Betrieb einer Beratungsstelle
- c) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- d) Entscheid über die Nicht-Aufnahme nach Art. 9, den Austritt sowie den Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 10
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassungen und Erlass von Reglementen und Führungsrichtlinien soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens, ordentliche Führung der Betriebsrechnung, Erstellen eines Budgets und eines mehrjährigen Finanzplanes sowie Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Kontrollstelle und der Generalversammlung
- g) Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen
- i) Benachrichtigung des Richters im Fall einer Zahlungsunfähigkeit

Art. 29

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Die Jahresrechnung ist der Kontrollstelle mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

Art. 30

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks weitere Personen beauftragen, z.B. ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle einsetzen. Er ist für die Anstellung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben. Dies betrifft auch den Betrieb einer Beratungsstelle, die ausgelagert werden kann.

Art. 31

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen, der ihn in seiner Arbeit berät und unterstützt.

IX. Kontrollstelle

Art. 32

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Sie werden im ungeraden Jahr für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

X. Auflösung

Art 33

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung vorhandener Aktiven entscheidet die Generalversammlung.

XI. Überführung des Projektes Kometian in den Verein Kometian

Art. 34

Der Verein Kometian übernimmt sämtliche inhaltliche und finanzielle Verpflichtungen des Projektes Kometian. Dies betrifft vor allem alle Kreditoren und Debitoren bzw. die Bilanz der Abschlussrechnung per 17. September 2015 sowie die Anträge der Projektleitungsgruppe auf finanzielle Unterstützung.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Der Verein wird im zuständigen Handelsregister eingetragen.

Art. 36

Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18. September 2015 in Pfäffikon, SZ, angenommen.

Im Namen des Vereins

Präsident



Werner Ammann, Ganterschwil SG

Vorstandsmitglied



Nicole Studer, Rodersdorf SO